

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4193

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 13.12.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

11. Dezember 2024

**Information des Finanzausschusses über einen einmaligen Zuschuss des Bundes
für Projekte / Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr
Verwaltungsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Harms,

mit Schreiben vom 16.10.2024 informierte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über einen einmaligen Zuschuss für die Umsetzung von Projekten und Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Insgesamt stellt der Bund den Ländern 2.000.000 € zur Verfügung. Der Anteil von SH beträgt gemäß Königsteiner Schlüssel 68.115,60 €.

Für den Abruf der Mittel war der Abschluss der beigefügten Verwaltungsvereinbarung (Anlage) erforderlich.

Die Mittel werden im Haushaltsjahr 2025 kassenwirksam.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme der beigefügten Anlage gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, BAMF und dem Land Schleswig-Holstein, MSJFSIG zur freiwilligen Rückkehr

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



Vereinbarung

Zwischen

der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im Folgenden Bundesamt genannt,

und dem

Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch

Staatssekretärin Silke Schiller-Tobies

(bitte ergänzen)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:



Präambel

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer oder aufnahmebereite Drittstaaten stellt ein gemeinsames Ziel von Bund und Ländern dar.

Die von Bund und Ländern beschlossene Überführung des Programms zur Förderung der freiwilligen Rückkehr REAG/GARP von der Internationalen Organisation für Migration hin zum Bundesamt stellt in der mehr als vierzigjährigen Rückkehrförderung eine Zäsur dar.

Zur Bewältigung der hohen Antragszahlen hat ein Teil der Länder freiwillige Ausreisen über ihre Landesprogramme gefördert und damit das Bundesamt im Jahr 2024 entlastet.

Als finanziellen Ausgleich stellt das Bundesamt den Ländern einmalig einen Zuschuss für die Umsetzung von Projekten und Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr zur Verfügung.



§ 1

Ziel und Gegenstand

1. Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der freiwilligen Rückkehr im Land. Der Bund unterstützt das Land bei der Finanzierung der Projekte bzw. Programme.
2. Das Bundesamt unterstützt die Länder mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von insgesamt 2.000.000,00 Euro. Die Verteilung des Zuschusses erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 2

Maßnahmen des Bundes

1. Das Bundesamt stellt dem Land für die Maßnahmen zur Vorbereitung und Förderung der freiwilligen Ausreise einmalig Finanzmittel zur Verfügung, die seinem Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel an den insgesamt zur Verfügung stehenden 2.000.000 Euro entsprechen (vgl. Anlage zu dieser Vereinbarung). Die finanziellen Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen des Landes zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.
2. Das Bundesamt stellt die Finanzmittel auf Anforderung zur Verfügung. Hierfür erstellt das Land ein entsprechendes Mittelanforderungsschreiben (inklusive Angabe der Bankverbindung), in dem die Maßnahmen und deren Nutzen inhaltlich beschrieben werden. Die Kosten werden transparent ausgewiesen. Die Einhaltung der nachstehenden haushaltsrechtlichen Regelungen wird im Schreiben bestätigt.
3. Die Mittel sind im Haushaltsjahr 2024 abzurufen. Ein Mittelabruf im Jahr 2025 ist nicht möglich. Bis zum 31. Dezember 2024 nicht abgerufene Mittel und Ansprüche aus dieser Vereinbarung verfallen nach Ablauf des 31. Dezember 2024.

§ 3

Maßnahmen des Landes

1. Das Land übernimmt die Durchführung der Projektförderung und die damit verbundene Verwaltung der Haushaltsmittel vollständig. Das Land verpflichtet sich, insbesondere die



Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und der Haushaltsordnung des Landes sowie die weiteren einschlägigen Bestimmungen zur Projektförderung (u.a. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) einzuhalten. Sofern zwischen der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung inhaltliche Abweichungen bestehen, findet jeweils die spezifischere Regelung Anwendung. Lassen sich Abweichungen nach dieser Vorgabe nicht lösen, ist diesbezüglich zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen zu erzielen.

2. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr im Jahr 2024 (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) und dem ersten Halbjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025).
3. Das Land hat die Möglichkeit, die vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Mittel an Dritte weiterzureichen. Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren mit dem Ziel, möglichst vielen Trägern einen Zugang zu den Mitteln zu gewähren, ist vor Abschluss mit dem Bundesamt abzustimmen.
4. Das Land stellt sicher, dass nur solche Programme, Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die einen Bezug zur freiwilligen Rückkehr haben und diese unterstützen bzw. fördern.
5. Kooperationen zwischen den Ländern sind möglich. Die beteiligten Länder stimmen sich hierbei untereinander eigenständig ab.
6. Sofern die vom Bund bereitgestellten Mitteln für individuelle freiwillige Ausreisen von Drittstaatsangehörigen Verwendung finden, stellen die Länder sicher, dass die Förderung – auch rückwirkend – zeitnah im Ausländerzentralregister als Landesförderung erfasst wird. Weiterhin stellen die Länder sicher, dass den rückkehrenden Personen nur Leistungen analog dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Programm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr REAG/GARP 2.0 gewährt werden. Das Förderprogramm REAG/GARP 2.0 stellt hierbei den Rahmen dar. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen einvernehmlichen Absprache.
7. Sofern die vom Bund bereitgestellten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen der Rückkehrberatung Verwendung finden, stellen die Länder sicher, dass der zwischen Bund und Ländern erarbeitete Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung Anwendung findet.
8. Nicht benötigte Mittel sind dem Bundesamt spätestens bis zum 31. Oktober 2025 zurückzuzahlen.



§ 4

Monitoring und Berichtswesen

1. Zu den durch die Mittel des Bundes geförderten bzw. unterstützten Maßnahmen wird zwischen dem Bundesamt und den zuständigen Stellen des Landes ein Berichtswesen vereinbart.
2. Die Länder reichen bis zum 31. März 2025 einen Zwischen- und bis zum 31. Oktober 2025 einen Abschlussbericht über die Verwendung der Mittel ein. Aus dem Bericht soll ersichtlich sein, wofür das Land die Mittel verwendet hat bzw. plant, die Mittel zu verwenden.
3. Die Ausgestaltung und Inhalte der Berichte sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel werden vom Bundesamt und dem Land entsprechend der geplanten Verwendung der Mittel individuell vereinbart und als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen. Eine Zusendung der Berichte sowie der Verwendungsnachweise soll per E-Mail an RG-VV2024@bamf.bund.de erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 30. Juni 2025. Die kostenneutrale Verlängerung bedarf der Schriftform.

§ 6

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Das Bundesamt und die Länder verpflichten sich, während der Laufzeit der Vereinbarung und danach über die Inhalte dieser und deren Umsetzung Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn eine Behörde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Dienstherrn oder gegenüber anderen Behörden oder sonstigen Dritten (bspw. Parlament) zur Offenlegung verpflichtet ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, des Datenschutzes und insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten zu beachten. Alle Parteien wirken mit der gebotenen Sorgfalt



darauf hin, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung der geförderten freiwilligen Ausreise betraut sind, die Bestimmungen des Datenschutzes beachten und die Informationen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Die Vertraulichkeit der unmittelbar oder mittelbar aufgrund dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Informationen ist über den Bestand dieser Vereinbarung hinaus zu bewahren. Die Verpflichtung hierzu gilt auch dann fort, wenn diese Vereinbarung ordentlich oder außerordentlich endet.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen fort. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die der ursprünglichen Intention möglichst nahekommt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Textform (umfasst auch E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzungen wird als Gerichtsstand Nürnberg festgelegt.

Nürnberg, den

Ort, den Kiel, 28.10.24

.....

[Handwritten signature]

Corinna Wicher
Abteilungsleiterin 7
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Vorname, Name: Staatssekretärin
Funktion: Silke Schiller-Tobies
Behörde: Ministerium für Soziales, Jugend Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel